

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE an den Kreisausschuss am 29.05.2017 vom 22.05.2017 zum „Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann“**

**Fragenkomplex 1**

1. Wann wurden die betroffenen Personen über den Ablauf ihres Nutzerscheines seitens der Kreisverwaltung informiert?

Alle Fahrdienstberechtigten wurden sofort nach dem Beschluss des Kreistages vom 19.12.2016 mit Schreiben vom 20.12.2016 über die Änderung der Richtlinie und das Inkrafttreten zum 01.01.2017 informiert.

Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass bisherige Berechtigungsnachweise übergangsweise bis zum 30.06.2017 als Nachweis gegenüber den Fahrdiensten unter gleichzeitiger Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert) fortgelten.

2. Auf welcher gesetzlichen Richtlinie basiert die Rücknahme eines bereits ausgestellten Nutzerscheines?

Die Teilnahmeberechtigung folgt den jeweils gültigen Regelungen des Kreistages über diese freiwillige Leistung. Der Nutzerschein selbst dient nur als Nachweis gegenüber den Fahrdienstunternehmen. Ein darüber hinausgehender Vertrauensschutz auf eine unbefristete und inhaltlich unveränderte Gültigkeit der Teilnahmeberechtigungen für die Zukunft besteht nicht. Die am 19.12.2016 beschlossenen Änderungen waren auf ein zukünftiges Datum ausgerichtet (Inkrafttreten 01.01.2017 nebst Übergangsregelung).

Eine ausdrückliche Rücknahme der Teilnahmeberechtigung im Einzelfall kommt etwa in Betracht, wenn bei unveränderter Regelung die tatsächlichen Voraussetzungen entfallen, z.B. das Merkzeichen aG nicht länger zusteht oder die/der Berechtigte aus dem Gebiet des Kreises Mettmann fortzieht.

3. Wieso wurde keine Übergangsregelung vereinbart, um Nutzer und Fahrdienstleister die Umstellung zu vereinfachen?

Die Richtlinie sieht eine Übergangsregelung bis zum 30.06.2017 vor.

Der Vorschlag zu einer Überarbeitung der seit 2003 geltenden Richtlinie wurde erstmalig in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 05.09.2016 ausführlich erläutert. Zum damaligen Zeitpunkt wurde von einer ausreichend bemessenen Übergangsregelung von 4 Monaten bis zum 30.04.2017 ausgegangen. Nachdem sich abzeichnete, dass aufgrund des weiteren Beratungsbedarfs eine Entscheidung

der politischen Gremien frühestens zum Jahresende erfolgen wird, wurde die Übergangsfrist auf 6 Monate verlängert. Darüber hinaus wurden die Fahrdienstleister bereits im November 2016 über eine mögliche Änderung der Richtlinie zum Jahreswechsel vorab informiert.

## **Fragenkomplex 2**

1. In wie vielen Fällen war die km-Leistung (900) in den Jahren 2015 und 2016 nicht auskömmlich?

Bis Ende 2016 galt eine Begrenzung von 300 km im Monat, nicht verbrauchte Kilometer waren nicht in den Folgemonat übertragbar und verfielen. Dem entsprechend erfolgten die Abrechnungen der Fahrdienstleister monatsweise bis zu 300 Km. In wie vielen Fällen in 3 aufeinander folgenden Monaten (3x 300 Km) diese finanzielle Förderung nicht auskömmlich war, wurde daher in der Abrechnung und Rechnungsprüfung nicht erfasst. Die vollständige Ausnutzung des monatlichen Kontingents von 300 Km war allerdings eine Ausnahme.

2. Wie viele Eingaben wurden in den Jahren 2015 und 2016 von Fahrdienstberechtigten getätigt?

Es erfolgten keine Eingaben. Es wurde lediglich mehrfach der Wunsch geäußert, dass die Abrechnung des Eigenanteils möglichst zeitnah erfolgen soll.

3. Wurden im Jahr 2017 Eingaben bezüglich der nicht auskömmlichen km-Leistung (700) eingereicht?

Im Mai 2017 ging zu diesem Thema eine Beschwerde ein, die gerade bearbeitet wird. Weitere Beschwerden liegen dazu nicht vor.

## **Zuletzt bitten wir zu beantworten, ob alle ausstehenden Abrechnungen zwischen Kreis Mettmann und Leistungsberechtigten erfolgt sind?**

Nein, die Abrechnung des 4. Quartals 2016 dauert noch an.

## **Wenn ja, wie viele Nutzer konnten ihren Eigenanteil in den Jahren 2016/2017 nicht zahlen und auf welche Höhe beläuft sich die Summe?**

Eine Beantwortung ist nicht möglich, da das Jahr 2016 noch nicht vollständig abgerechnet ist (s.o.). Im Übrigen wäre hierzu eine aufwändige und gemeinsame Datenrecherche mit der Kämmerei über nicht durchsetzbare Eigenanteile des Jahres 2016 erforderlich. In den Jahren 2014 und 2015 wurde der Rechnungsbetrag in jeweils 50 Fällen letztendlich wegen Aussichtslosigkeit und/oder Geringfügigkeit ausgebucht. Nach der neuen Richtlinie kann eine Befreiung vom Eigenanteil aus wirtschaftlichen Gründen beantragt werden.